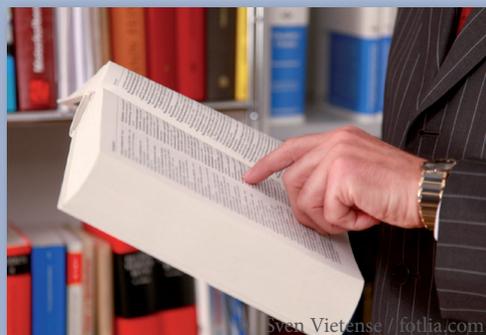




WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3 Warenursprung und Präferenzen

3.1 Grundsätze

Die Lieferung von Gütern in oder aus Drittländern wird nicht nur, aber wesentlich vom Ursprung der Waren beeinflusst. Nach EU-Zollrecht gilt das Land, in welchem sich die wesentliche Herstellung der Güter vollzogen hat, als Ursprungsland. Daraus können sich zollrechtliche sowie andere Vor- oder Nachteile ableiten. Der länderspezifische Ursprung einer Ware kann sowohl aus zollrechtlicher als auch aus handelspolitischer oder vertrieblicher Sicht Bedeutung erlangen. Das schließt nicht nur den nationalen Güterursprung, sondern auch die Bezeichnung „Europäische Union“ mit ein. Der EU-Ursprung hat durch die zahlreichen Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten v. a. in zollrechtlicher Hinsicht Bedeutung erlangt. Der Ursprungsbegriff „Deutschland“ oder „Germany“ bezieht sich hingegen vorwiegend auf handelspolitische und/oder Marketing- und Vertriebsfragen. Aus vertrieblicher Sicht wird in nicht wenigen Fällen der nationale, meist der deutsche, Ursprung sogar Vorrang genießen.

Gemeint ist auf zollrechtlicher Ebene der Ursprung von „anfassbaren“ Gütern. Für Dienstleistungen wurden im zollrechtlichen Kontext keine Ursprungsregeln definiert. Zieht man andere Rechtsquellen wie das Außenwirtschaftsrecht hinzu, kann aber auch der Ursprung von Dienstleistungen eine Rolle spielen.

Die für die Definition des Warenursprungs geltenden Rechtsvorschriften speisen sich im Wesentlichen aus drei verschiedenen Quellen – mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

1. Präferenzielles Ursprungsrecht

Über die Gewährung von Zollvergünstigungen im Güterverkehr mit Drittländern entscheidet das sog. „**präferenzielle**“ **Ursprungs-**

recht. Es handelt sich um ein Teilgebiet des EU-Zollrechts, veröffentlicht im UZK und in seinen ergänzenden Rechtsakten sowie in den sog. Ursprungsprotokollen der EU-Freihandelsabkommen (Präferenzabkommen) mit bestimmten Drittländern. In der Regel geht es um die Möglichkeit der Gewährung von Zollvorteilen (Zollpräferenzen) im Güterverkehr mit bestimmten Nicht-EU-Ländern. Das präferenzielle Ursprungsrecht bildet die rechtliche Grundlage für die Ausstellung von Ursprungsdokumenten mit Zollrelevanz, wie Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungserklärungen auf Handelsrechnungen, Lieferantenerklärungen oder anderen Präferenzdokumenten. Die mit dem präferenziellen Ursprungsrecht verbundenen Einzelregeln können bei begünstigten Importen in die EU zur Anwendung kommen; eine wichtige Rolle spielen sie darüber hinaus beim Export aus der EU in sog. Präferenzländer.

2. Nichtpräferenzierter Warenursprung

Über den „handelspolitischen“ oder „allgemeinen“ Warenursprung entscheiden die einschlägigen Ursprungsvorschriften des UZK sowie seiner ergänzenden Rechtsakte. Der offizielle Fachbegriff lautet hier „**nichtpräferenzierter**“ Warenursprung. Zwar ist auch der handelspolitische oder nichtpräferenzierter Ursprung in den zollrechtlichen Vorschriften der EU definiert; er hat aber andere Ziele als das präferenzielle Ursprungsrecht. Im Regelfall führt die Einhaltung nichtpräferenzierter Ursprungsregeln nicht zu irgendwelchen Zollvergünstigungen in den Bestimmungsländern der Güter oder beim Import in die EU. Mittels des nichtpräferenzierter Ursprungs sollen in erster Linie wirtschaftspolitische und marketingorientierte Zielsetzungen realisiert werden. Die von den deutschen Industrie- und Handelskammern ausgestellten Export-Ursprungszeugnisse basieren hinsichtlich des Ursprungs der in ihnen genannten Waren auf dem nichtpräferenzierter Ursprungsrecht.

3. „Made in“-Ursprung

Über den „**Made in Germany**“-Ursprung einer Ware bestimmen noch mal andere Rechtsvorschriften. Es geht um die einschlägigen Paragraphen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie des deutschen Markengesetzes (MarkenG). Diese Rechtsvorschriften basieren auf den Grundsätzen des „Madrider Herkunftsübereinkommens zur Unterdrückung falscher oder irre-

führender Herkunftsangaben“, welches Deutschland mittels UWG und MarkenG in nationales Recht transformiert hat. Ihre Zielsetzung ist im Wesentlichen der Verbraucherschutz. Anders formuliert: Der Verbraucher darf über den tatsächlichen Ursprung einer Ware nicht getäuscht werden.

Das sog. „Made in“-Recht kennt allerdings keine definierten, ausgefeilten Ursprungsregeln wie die beiden anderen Rechtskomplexe. Es beruht in erster Linie auf der Einschätzung der beteiligten Verkehrskreise (der Unternehmen und Verbraucher) sowie auf fallbezogenen Gerichtsentscheidungen. Mangels anderer Kriterien wird bei „Made in Germany“-Entscheidungen oft auf die Vorschriften des nichtpräferenziellen Ursprungsrechts Bezug genommen. Vereinfacht formuliert: Der „Made in“-Ursprung einer Ware liegt üblicherweise in dem Land, in welchem die letzte wesentliche Bearbeitung oder Verarbeitung erfolgt ist. Infolgedessen dürfen ausländische Vorerzeugnisse im Zuge der inländischen Produktion Einsatz finden, die hauptsächliche Wertschöpfung muss aber bei einer „Made in Germany“-Markierung in Deutschland liegen. Exakte Wertkriterien hinsichtlich der maximalen Verwendung von Auslandskomponenten kennt das „Made in Germany“-Recht nicht (Gleiches gilt für das nichtpräferenzielle Ursprungsrecht).

Die „Made in“-Regeln sind nicht Teil des Zollrechts. Man kann sie aber im weiteren Sinn den handelspolitischen (nichtpräferenziellen) Vorschriften des UZK zuordnen. Aus unternehmerischer Sicht sind die „Made in“-Regeln v. a. für den Marketing- und Vertriebssektor von Bedeutung. Spezielle, behördlich bescheinigte Dokumente über den „Made in Germany“-Ursprung existieren nicht. Er wird über Labels, Sticker, Aufdrucke oder andere Hinweise auf oder an den Gütern in Eigenverantwortung des Herstellers zum Ausdruck gebracht.

Achtung

Sprechen eindeutige Indizien gegen einen „Made in Germany“-Ursprung, kann dies als Verstoß gegen deutsche Rechtsvorschriften gewertet werden.



Hinweis

Beachten Sie, dass sich die nachfolgenden Ausführungen nur noch auf das präferenzielle und nichtpräferenzielle Ursprungsrecht beziehen, da es sich beim „Made in Germany“-Recht eben nicht um Zollrecht handelt.



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



Buch Zoll & Export 2024

Für weitere Produktinformationen oder bei der Bestellung hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 <https://www.forum-verlag.com/details/index/id/5667>

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com